Schulsprengel Mühlbach

AUTONOME PROVINZ BOZEN
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

Deutschsprachiger Schulsprengel
Schulhausplatz 1
39037 Mühlbach

Istituto comprensivo in lingua tedesca
Piazza Scuole 1
39037 Rio di Pusteria

Steuer-Nr. / Cod. fisc. 81006000210
☎ 0472/849795 - 849704
E-Mail: ssp.muehlbach@schule.suedtirol.it
www.schulsprengel-muehlbach.it
ssp.muehlbach@pec.prov.bz.it

A64
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Ermächtigung des Direktors, Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“

Fortlaufende Nummer: 51 Mühlbach, 01.10.2021

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, welches im Artikel 5, Absatz 6, die ausgenommenen Verträge regelt und unter diesen, die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit im öffentlichen Interesse erbracht werden und in das Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 55, Absatz 4, welcher die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, und als solche gelten auch ausgenommene Verträge, vorsieht und festlegt, dass diese nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge können die

Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft, vergeben werden,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Rohstoffe“ für die Zielgruppe Mittelschüler*innen durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Landesmuseum Bergbau Südtirol für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 40,00 Euro für 100 Minuten beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner das Landesmuseum Bergbau Südtirol zu einem Gesamtbetrag von 40,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Museum ist Klasse;

Die Schulführungskraft
Oswald Lanz
(digital unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil der Ermächtigung der Schulführungskraft Nr. 51 vom 01.10.2021

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Betrieb Landesmuseen Südtirol, Landesmuseum Bergbau,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Museum ist Klasse

Ort/e: Mittelschule Mühlbach, Termin/e: 05.10.2021, Vergütung: 40,00 €.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Das Bergbaumuseum führt die unterrichtsbegleitende Veranstaltung mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern durch. Es gibt in Südtirol keine vergleichbaren Angebote.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.